



Resolution 1757 (2007)**verabschiedet auf der 5685. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Mai 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005, 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1664 (2006) vom 29. März 2006 und 1748 (2007) vom 27. März 2007,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung der terroristischen Bombenanschläge vom 14. Februar 2005 sowie der anderen Anschläge in Libanon seit Oktober 2004,

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 13. Dezember 2005 an den Generalsekretär (S/2005/783), in dem dieser unter anderem darum ersucht, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für dieses terroristische Verbrechen für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, und auf das Ersuchen des Rates an den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons ein Abkommen zur Einsetzung eines solchen Gerichtshofs auszuhandeln, der auf den höchsten internationalen Normen der Strafjustiz beruht,

ferner unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 2006 über die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon (S/2006/893), in dem über den Abschluss der Verhandlungen und Konsultationen berichtet wird, die der Rechtsberater der Vereinten Nationen und die bevollmächtigten Vertreter der Regierung Libanons zwischen Januar und September 2006 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, in Den Haag und in Beirut führten, und auf das Schreiben seines Präsidenten vom 21. November 2006 an den Generalsekretär (S/2006/911), in dem mitgeteilt wird, die Mitglieder des Sicherheitsrats hätten den Abschluss der Verhandlungen begrüßt und seien mit dem im Anhang des Berichts enthaltenen Abkommen zufrieden,

daran erinnernd, dass nach seinem Schreiben vom 21. November 2006 der Generalsekretär und der Sicherheitsrat Alternativen zur Finanzierung des Gerichtshofs prüfen werden,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben (gilt nur für Deutsch).

falls die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um dem Gerichtshof die Durchführung seines Mandats zu ermöglichen,

sowie daran erinnernd, dass das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik über die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon von der Regierung Libanons und den Vereinten Nationen am 23. Januar beziehungsweise am 6. Februar 2007 unterzeichnet wurde,

Bezug nehmend auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (S/2007/281), in dem er darauf hinweist, dass die parlamentarische Mehrheit ihre Unterstützung für den Gerichtshof bekundet hat, und darum bittet, sein Ersuchen um die Errichtung des Sondergerichtshofs dringend dem Rat vorzulegen,

eingedenk der Forderung des libanesischen Volkes, dass alle Verantwortlichen für den terroristischen Bombenanschlag, bei dem der ehemalige libanesischer Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet wurden, ausfindig gemacht und vor Gericht gestellt werden,

in Würdigung der fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs, entsprechend dem Ersuchen in dem Schreiben seines Präsidenten vom 21. November 2006 gemeinsam mit der Regierung Libanons die letzten Schritte zum Abschluss des Abkommens zu unternehmen, und in dieser Hinsicht Bezug nehmend auf die Unterrichtung durch den Rechtsberater vom 2. Mai 2007, bei der dieser feststellte, dass sich der Errichtung des Gerichtshofs im Rahmen des verfassungsmäßigen Prozesses ernsthafte Hindernisse in den Weg stellen, jedoch auch feststellend, dass alle beteiligten Parteien ihre grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung des Gerichtshofs bekräftigt haben,

sowie in Würdigung der jüngsten Anstrengungen der Parteien in der Region, diese Hindernisse zu überwinden,

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und alle an dem Terroranschlag Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, Libanon bei seinen Anstrengungen zu unterstützen, diejenigen, die diesen und andere Morde begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu bringen,

erneut feststellend, dass diese terroristische Handlung und ihre Auswirkungen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

1. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) dass die Bestimmungen des als Anlage beigefügten Dokuments, einschließlich des dazugehörigen Anhangs, betreffend die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon am 10. Juni 2007 in Kraft treten, sofern die Regierung Libanons nicht vor diesem Datum eine Notifikation nach Artikel 19 Absatz 1 des als Anlage beigefügten Dokuments vorlegt;

b) falls der Generalsekretär berichtet, dass das Sitzabkommen nicht so abgeschlossen worden ist, wie es Artikel 8 des als Anlage beigefügten Dokuments vorsieht, wird der Sitz des Gerichtshofs in Absprache mit der Regierung Libanons und vorbehaltlich des Abschlusses eines Sitzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Gaststaat des Gerichtshofs festgelegt;

c) falls der Generalsekretär berichtet, dass die Beiträge der Regierung Libanons nicht ausreichen, um die in Artikel 5 Buchstabe b des als Anlage beigefügten Dokuments

genannten Ausgaben zu decken, kann er zur Deckung von Fehlbeträgen freiwillige Beiträge von Staaten annehmen oder verwenden;

2. *stellt fest*, dass der Sondergerichtshof gemäß Artikel 19 Absatz 2 des als Anlage beigefügten Dokuments seine Tätigkeit zu einem vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung Libanons und unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Arbeit der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission festzusetzenden Datum aufnehmen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Regierung Libanons die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen für die rasche Errichtung des Gerichtshofs zu treffen und dem Rat innerhalb von 90 Tagen und danach regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik über die Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon

da der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1664 (2006) vom 29. März 2006, mit der er auf das Ersuchen der Regierung Libanons reagierte, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für das terroristische Verbrechen, bei dem der ehemalige libanesischer Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet wurden, für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, auf alle seine früheren Resolutionen hinwies, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005 und 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005,

da der Sicherheitsrat den Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden „der Generalsekretär“) ersuchte, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. März 2006 (S/2006/176) und der von den Ratsmitgliedern geäußerten Auffassungen „mit der Regierung Libanons ein Abkommen zur Einsetzung eines Gerichtshofs mit internationalem Charakter auszuhandeln, der auf den höchsten internationalen Normen der Strafrechtspflege beruht“,

da der Generalsekretär und die Regierung der Libanesischen Republik (im Folgenden „die Regierung“) Verhandlungen zur Errichtung eines Sondergerichtshofs für Libanon (im Folgenden „der Sondergerichtshof“ oder „der Gerichtshof“) geführt haben,

sind die Vereinten Nationen und die Libanesische Republik (im Folgenden gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet) wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Errichtung des Sondergerichtshofs

1. Hiermit wird ein Sondergerichtshof für Libanon errichtet, um die Personen zu verfolgen, die für den Anschlag vom 14. Februar 2005 verantwortlich sind, der den Tod des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri und den Tod oder die Verletzung anderer Personen zur Folge hatte. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass andere Anschläge, die sich zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem 12. Dezember 2005 oder einem von den Parteien mit Zustimmung des Sicherheitsrats festgelegten späteren Zeitpunkt in Libanon ereigneten, nach den Grundsätzen der Strafrechtspflege mit dem Anschlag vom 14. Februar 2005 in Zusammenhang stehen und von ähnlichem Charakter und ähnlicher Schwere sind, hat er auch über die für diese Anschläge verantwortlichen Personen Gerichtsbarkeit. Ein solcher Zusammenhang ergibt sich unter anderem, ohne darauf beschränkt zu sein, aus einer Verbindung der folgenden Elemente: der verbrecherischen Absicht (Motiv), der Zielsetzung der Anschläge, der Art der ausgewählten Opfer, dem Muster der Anschläge (Modus operandi) und den Tätern.

2. Der Sondergerichtshof nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des Statuts des Sondergerichtshofs für Libanon wahr. Das Statut ist diesem Abkommen als Anhang beigefügt und ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 2**Zusammensetzung des Sondergerichtshofs und Ernennung der Richter**

1. Der Sondergerichtshof setzt sich aus den folgenden Organen zusammen: den Kammern, dem Ankläger, der Kanzlei und der Verteidigungsbehörde.
2. Der Sondergerichtshof besteht aus einem Vorverfahrensrichter, einer Hauptverfahrenskammer und einer Berufungskammer; eine zweite Hauptverfahrenskammer wird eingerichtet, sofern der Generalsekretär oder der Präsident des Sondergerichtshofs nach Ablauf von mindestens sechs Monaten, nachdem der Sondergerichtshof seine Tätigkeit aufgenommen hat, es verlangt.
3. Die Kammern setzen sich aus mindestens elf und höchstens vierzehn unabhängigen Richtern zusammen, die wie folgt tätig werden:
 - a) Ein internationaler Richter ist als Vorverfahrensrichter tätig;
 - b) drei Richter, einer davon ein libanesischer Richter und zwei internationale Richter, sind in der Hauptverfahrenskammer tätig;
 - c) wird eine zweite Hauptverfahrenskammer eingerichtet, so setzt sich diese ebenfalls wie unter Buchstabe b vorgesehen zusammen;
 - d) fünf Richter, zwei davon libanesische Richter und drei internationale Richter, sind in der Berufungskammer tätig und
 - e) zwei Richter, einer davon ein libanesischer Richter und einer ein internationaler Richter, sind als Ersatzrichter tätig.
4. Die Richter des Gerichtshofs müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und über weitreichende richterliche Erfahrung verfügen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder annehmen noch einholen.
5.
 - a) Die libanesischen Richter werden vom Generalsekretär aus einer Liste von zwölf Personen, die die Regierung auf Vorschlag des libanesischen Obersten Rats der Gerichtsbarkeit vorlegt, für die Tätigkeit in der Hauptverfahrenskammer oder der Berufungskammer oder als Ersatzrichter ernannt;
 - b) die internationalen Richter werden vom Generalsekretär auf Grund der Benennungen, die von den Staaten auf Aufforderung des Generalsekretärs und von sachverständigen Personen eingereicht werden, für die Tätigkeit als Vorverfahrensrichter, Richter der Hauptverfahrenskammer, Richter der Berufungskammer oder Ersatzrichter ernannt;
 - c) die Regierung und der Generalsekretär konsultieren einander hinsichtlich der Ernennung von Richtern;
 - d) der Generalsekretär ernennt die Richter auf Empfehlung eines Auswahlgremiums, das er einsetzt, nachdem er dem Sicherheitsrat seine entsprechende Absicht kundgetan hat. Das Auswahlgremium besteht aus zwei amtierenden oder pensionierten Richtern eines internationalen Gerichtshofs und dem Vertreter des Generalsekretärs.
6. Auf Ersuchen des vorsitzenden Richters einer Hauptverfahrenskammer kann der Präsident des Sondergerichtshofs im Interesse der Rechtspflege die Ersatzrichter bestimmen, die der Verhandlung in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.

7. Die Richter werden für eine dreijährige Amtszeit ernannt und können für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.

8. Den für den Sondergerichtshof ernannten libanesischen Richtern wird die Zeit ihrer Tätigkeit beim Gerichtshof bei ihrer Rückkehr zu den libanesischen Justizbehörden, von denen sie freigestellt wurden, voll angerechnet, und sie werden auf einer ihrer früheren Position mindestens vergleichbaren Ebene wieder in den Dienst eingegliedert.

Artikel 3

Ernennung eines Anklägers und eines Stellvertretenden Anklägers

1. Der Generalsekretär ernannt nach Rücksprache mit der Regierung einen Ankläger für eine dreijährige Amtszeit. Der Ankläger kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.

2. Der Generalsekretär ernannt den Ankläger auf Empfehlung eines Auswahlgremiums, das er einsetzt, nachdem er dem Sicherheitsrat seine entsprechende Absicht kundgetan hat. Das Auswahlgremium besteht aus zwei amtierenden oder pensionierten Richtern eines internationalen Gerichtshofs und dem Vertreter des Generalsekretärs.

3. Die Regierung ernannt in Absprache mit dem Generalsekretär und dem Ankläger einen libanesischen Stellvertretenden Ankläger, der dem Ankläger bei der Durchführung von Ermittlungen und der Strafverfolgung zur Seite steht.

4. Der Ankläger und der Stellvertretende Ankläger müssen ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und umfangreiche Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Strafverfolgung besitzen. Die Ankläger sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder annehmen noch einholen.

5. Dem Ankläger stehen die libanesischen und internationalen Mitarbeiter zur Seite, die er zur wirksamen und effizienten Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt.

Artikel 4

Ernennung eines Kanzlers

1. Der Generalsekretär ernannt einen Kanzler, dem die Betreuung der Kammern und der Anklagebehörde und die Rekrutierung und Verwaltung des gesamten Unterstützungspersonals obliegt. Er verwaltet außerdem die Finanz- und Personalressourcen des Sondergerichtshofs.

2. Der Kanzler ist Bediensteter der Vereinten Nationen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; er kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.

Artikel 5

Finanzierung des Sondergerichtshofs

1. Die Kosten des Sondergerichtshofs werden wie folgt getragen:

a) einundfünfzig Prozent der Kosten des Gerichtshofs werden aus freiwilligen Beiträgen der Staaten finanziert;

b) neunundvierzig Prozent der Kosten des Gerichtshofs werden von der Regierung Libanons finanziert.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Generalsekretär den Prozess der Errichtung des Gerichtshofs beginnt, sobald ihm ausreichende Beiträge zur Finanzierung der Errichtung des Gerichtshofs und von zwölf Monaten seiner Tätigkeit zur Verfügung stehen und er über Mittelzusagen in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die darauffolgenden 24 Monate der Tätigkeit des Gerichtshofs verfügt. Falls die freiwilligen Beiträge für die Durchführung des Mandats des Gerichtshofs nicht ausreichen, prüfen der Generalsekretär und der Sicherheitsrat andere Wege zu seiner Finanzierung.

Artikel 6 **Verwaltungsausschuss**

Die Parteien führen Konsultationen über die Schaffung eines Verwaltungsausschusses.

Artikel 7 **Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Der Sondergerichtshof hat die notwendige Rechts- und Geschäftsfähigkeit, um

- a) Verträge zu schließen;
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern;
- c) vor Gericht zu stehen;
- d) die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und für seine Tätigkeit notwendigen Abkommen mit Staaten zu schließen.

Artikel 8 **Sitz des Sondergerichtshofs**

1. Der Sondergerichtshof hat seinen Sitz außerhalb Libanons. Der Sitzort wird unter gebührender Berücksichtigung von Erwägungen der Gerechtigkeit und Fairness sowie der Sicherheit und Verwaltungseffizienz, einschließlich der Rechte der Opfer und des Zugangs zu den Zeugen, und vorbehaltlich des Abschlusses eines Amtssitzabkommens zwischen den Vereinten Nationen, der Regierung und dem Gaststaat des Gerichtshofs festgelegt.

2. Der Sondergerichtshof kann außerhalb seines Sitzes zusammentreten, wenn er dies für die effiziente Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

3. Vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen mit der Regierung wird in Libanon ein Büro des Sondergerichtshofs zur Durchführung von Ermittlungen eingerichtet.

Artikel 9 **Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, der Archive und aller anderen Dokumente**

1. Das Büro des Sondergerichtshofs in Libanon ist unverletzlich. Die zuständigen Behörden ergreifen alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dem Gerichtshof der Besitz seiner Räumlichkeiten oder eines Teils derselben nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung entzogen wird.

2. Die Vermögenswerte, Gelder und Guthaben des Büros des Sondergerichtshofs in Libanon, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Pfändung, Enteignung oder jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.

3. Die Archive des Büros des Sondergerichtshofs in Libanon und im Allgemeinen alle ihm zur Verfügung gestellten, ihm gehörenden oder von ihm verwendeten Dokumente und Materialien sind unverletzlich, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden,

Artikel 10
Gelder, Guthaben und andere Vermögenswerte

Das Büro des Sondergerichtshofs, seine Gelder, Guthaben und anderen Vermögenswerte in Libanon, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, soweit der Gerichtshof nicht im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

Artikel 11
Vorrechte und Immunitäten der Richter, des Anklägers, des Stellvertretenden Anklägers, des Kanzlers und des Leiters der Verteidigungsbehörde

1. Die Richter, der Ankläger, der Stellvertretende Ankläger, der Kanzler und der Leiter der Verteidigungsbehörde genießen während ihres Aufenthalts in Libanon die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen gewährt werden.

2. Die Vorrechte und Immunitäten werden den Richtern, dem Ankläger, dem Stellvertretenden Ankläger, dem Kanzler und dem Leiter der Verteidigungsbehörde im Interesse des Sondergerichtshofs und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für die sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann, obliegt dem Generalsekretär in Absprache mit dem Präsidenten des Gerichtshofs.

Artikel 12
Vorrechte und Immunitäten des internationalen und libanesischen Personals

1. Das libanesisches und internationales Personal des Büros des Sondergerichtshofs genießt während seines Aufenthalts in Libanon

a) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität wird auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Büro des Sondergerichtshofs weiterhin gewährt;

b) Befreiung von der Besteuerung der ihnen gezahlten Gehälter, Zulagen und Bezüge.

2. Das internationale Personal genießt darüber hinaus

a) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen;

b) das Recht, seine Möbel und seine persönliche Habe bei seinem ersten Amtsantritt in Libanon zoll- und steuerfrei, abgesehen von Zahlungen für Dienstleistungen, einzuführen.

3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den Bediensteten des Büros des Sondergerichtshofs im Interesse des Gerichtshofs und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann, obliegt dem Kanzler des Gerichtshofs.

Artikel 13 **Verteidiger**

1. Die Regierung trägt dafür Sorge, dass der von dem Sondergericht zugelassene Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten während seines Aufenthalts in Libanon keiner Maßnahme unterworfen wird, die ihn an der freien und unabhängigen Wahrnehmung seiner Aufgaben hindern kann.
2. Der Verteidiger genießt insbesondere
 - a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme seines persönlichen Gepäcks;
 - b) Unverletzlichkeit aller Dokumente, die sich auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten beziehen;
 - c) Immunität von der Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit in Bezug auf seine in seiner Eigenschaft als Verteidiger vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen und schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität bleibt auch nach der Beendigung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten bestehen.
 - d) Immunität von allen Einwanderungsbeschränkungen während seines Aufenthalts sowie während seiner Reisen zum und vom Gerichtshof.

Artikel 14 **Sicherheit und Schutz der in diesem Abkommen genannten Personen**

Die Regierung ergreift wirksame und ausreichende Maßnahmen, um auf angemessene Weise die Sicherheit und den Schutz des Personals des Büros des Sondergerichtshofs und der anderen in diesem Abkommen genannten Personen während ihres Aufenthalts in Libanon zu gewährleisten. Sie ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausstattung und die Räumlichkeiten des Büros des Sondergerichtshofs vor Angriffen und allen Handlungen zu schützen, die den Gerichtshof an der Ausübung seines Mandats hindern.

Artikel 15 **Zusammenarbeit mit dem Sondergerichtshof**

1. Die Regierung arbeitet in jeder Phase des Verfahrens mit allen Organen des Sondergerichtshofs, insbesondere mit dem Ankläger und dem Verteidiger, zusammen. Sie erleichtert den Zugang des Anklägers und des Verteidigers zu Orten, Personen und sachdienlichen Unterlagen, wo dies für die Zwecke der Ermittlungen notwendig ist.
2. Die Regierung kommt jedem Rechtshilfeersuchen des Sondergerichtshofs oder einer von den Kammern erlassenen Anordnung ohne unangemessene Verzögerung nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf
 - a) die Identifizierung und die Feststellung des Verbleibs von Personen;
 - b) die Zustellung von Unterlagen;
 - c) die Festnahme oder Inhaftnahme von Personen;
 - d) die Überstellung eines Beschuldigten an den Sondergerichtshof.

Artikel 16
Amnestie

Die Regierung verpflichtet sich, niemandem für ein der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegendes Verbrechen Amnestie zu gewähren. Eine einer Person in Bezug auf ein solches Verbrechen bereits gewährte Amnestie steht einer Strafverfolgung nicht entgegen.

Artikel 17
Praktische Vorkehrungen

Im Hinblick auf Effizienz und Kostenwirksamkeit bei der Tätigkeit des Sondergerichtshofs

a) werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um einen koordinierten Übergang von der Tätigkeit der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1595 (2005) eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Tätigkeit der Anklagebehörde zu gewährleisten;

b) treten die Richter der Hauptverfahrenskammer und der Berufungskammer zu einem vom Generalsekretär in Absprache mit dem Präsidenten des Sondergerichtshofs festzulegenden Datum ihr Amt an. Bis dahin treten die Richter beider Kammern ad hoc zur Behandlung von Organisationsfragen und nach Bedarf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen.

Artikel 18
Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird durch Verhandlungen oder im Wege eines anderen einvernehmlich festgelegten Verfahrens beigelegt.

Artikel 19
Inkrafttreten und Aufnahme der Tätigkeit des Sondergerichtshofs

1. Dieses Abkommen tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung den Vereinten Nationen schriftlich notifiziert hat, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

2. Der Sondergerichtshof nimmt seine Tätigkeit zu einem vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung und unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Arbeit der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission festzulegenden Datum auf.

Artikel 20
Änderung

Dieses Abkommen kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.

Artikel 21
Geltungsdauer des Abkommens

1. Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum, an dem der Sondergerichtshof seine Tätigkeit aufnimmt, in Kraft.

2. Drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit des Sondergerichtshofs überprüfen die Parteien in Absprache mit dem Sicherheitsrat die Fortschritte bei der Arbeit des Gerichtshofs. Ist die Arbeit des Gerichtshofs am Ende des Dreijahreszeitraums noch nicht abgeschlossen, wird das Abkommen für einen oder mehrere vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung und dem Sicherheitsrat festzulegende Zeiträume verlängert, um dem Gerichtshof den Abschluss seiner Arbeit zu gestatten.

3. Die Bestimmungen betreffend die Unverletzlichkeit der Gelder, Guthaben, Archive und Dokumente des Büros des Sondergerichtshofs in Libanon, die Vorrechte und Immunitäten der in diesem Abkommen genannten Personen sowie betreffend den Verteidiger und den Schutz von Opfern und Zeugen gelten nach Beendigung dieses Abkommens fort.

Zu Urkund dessen haben die nachstehenden, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu _____ am _____ 2006, in drei Urschriften in arabischer, französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Vereinten Nationen:

Für die Libanesische Republik:

Anhang

Statut des Sondergerichtshofs für Libanon

Der Sondergerichtshof für Libanon (im Folgenden „der Sondergerichtshof“), der durch ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Libanesischen Republik (im Folgenden „das Abkommen“) gemäß Resolution 1664 (2006) des Sicherheitsrats vom 29. März 2006 errichtet wurde, die eine Reaktion auf das Ersuchen der Regierung Libanons darstellte, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, von dem alle für das terroristische Verbrechen, bei dem der ehemalige libanesischer Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet wurden, für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Abschnitt I

Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht

Artikel 1

Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs

Der Sondergerichtshof hat Gerichtsbarkeit über die Personen, die für den Anschlag vom 14. Februar 2005 verantwortlich sind, bei dem der ehemalige libanesischer Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet sowie weitere Personen verletzt wurden. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass andere Anschläge, die sich zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem 12. Dezember 2005 oder einem von den Parteien mit Zustimmung des Sicherheitsrats festgelegten späteren Zeitpunkt in Libanon ereigneten, nach den Grundsätzen der Strafrechtspflege mit dem Anschlag vom 14. Februar 2005 in Zusammenhang stehen und von ähnlichem Charakter und ähnlicher Schwere sind, hat er auch über die für diese Anschläge verantwortlichen Personen Gerichtsbarkeit. Ein solcher Zusammenhang ergibt sich unter anderem, ohne darauf beschränkt zu sein, aus einer Verbindung der folgenden Elemente: der verbrecherischen Absicht (Motiv), der Zielsetzung der Anschläge, der Art der ausgewählten Opfer, dem Muster der Anschläge (Modus operandi) und den Tätern.

Artikel 2

Anwendbares Strafrecht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts finden die folgenden Bestimmungen Anwendung auf die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der in Artikel 1 genannten Verbrechen:

a) die Bestimmungen des libanesischen Strafgesetzbuchs betreffend die Verfolgung und Bestrafung terroristischer Handlungen, von gegen das Leben und die persönliche Unversehrtheit gerichteten Verbrechen und Straftaten, von illegalen Vereinigungen und der Nichtanzeige von Verbrechen und Straftaten, einschließlich der Regeln betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens, die Teilnahme an einer Straftat und die Verabredung dazu;

b) die Artikel 6 und 7 des libanesischen Gesetzes vom 11. Januar 1958 über die Erhöhung der Strafen für Aufruhr, Bürgerkrieg und Glaubenskampf.

Artikel 3

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Eine Person ist für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegen, individuell verantwortlich, wenn sie

a) das in Artikel 2 genannte Verbrechen begangen, als Mittäter oder Gehilfe daran teilgenommen, es organisiert oder andere zu seiner Begehung angewiesen hat oder

b) auf andere Weise zur Begehung des in Artikel 2 genannten Verbrechens durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beigetragen hat, wobei dieser Beitrag vorsätzlich sein muss und entweder zu dem Zweck, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder das Ziel der Gruppe zu fördern, oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, das betreffende Verbrechen zu begehen, geleistet wurde.

2. In Bezug auf Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisse ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich für jedes der in Artikel 2 genannten Verbrechen, das von Untergebenen unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines Versäumnisses begangen wurde, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Untergebenen auszuüben, wenn

a) der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Untergebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ;

b) die Verbrechen Tätigkeiten betrafen, die unter die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des Vorgesetzten fielen, und

c) der Vorgesetzte nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.

3. Die Tatsache, dass die Person auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat, hebt sie nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der Sondergerichtshof befundet, dass die Gerechtigkeit dies erfordert.

Artikel 4

Konkurrierende Zuständigkeit

1. Der Sondergerichtshof und die staatlichen Gerichte Libanons haben konkurrierende Zuständigkeit. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Gerichtshof Vorrang vor den libanesischen staatlichen Gerichten.

2. Sobald der vom Generalsekretär ernannte Ankläger sein Amt übernommen hat, spätestens jedoch zwei Monate danach, ersucht der Sondergerichtshof die mit dem Anschlag gegen Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen befasste staatliche Justizbehörde, ihre Zuständigkeit zu Gunsten des Gerichtshofs abzugeben. Die libanesische Justizbehörde übermittelt dem Gerichtshof die Ergebnisse der Ermittlungen und eine Abschrift der Gerichtsunterlagen, falls vorhanden. Die im Zusammenhang mit den Ermittlungen inhaftierten Personen werden in den Gewahrsam des Gerichtshofs überstellt.

3. a) Auf Ersuchen des Sondergerichtshofs übermittelt die staatliche Justizbehörde, die mit einem der anderen Verbrechen befasst ist, die zwischen dem 1. Oktober 2004 und dem 12. Dezember 2005 oder einem gemäß Artikel 1 festgelegten späteren Zeitpunkt be-

gangen wurden, dem Gerichtshof die Ergebnisse der Ermittlungen und eine Abschrift der Gerichtsunterlagen, falls vorhanden, zur Prüfung durch den Ankläger;

b) auf weiteres Ersuchen des Gerichtshofs gibt die betreffende staatliche Behörde ihre Zuständigkeit zu Gunsten des Gerichtshofs ab. Sie übermittelt dem Gerichtshof die Ergebnisse der Ermittlungen und eine Abschrift der Gerichtsunterlagen, falls vorhanden, und die im Zusammenhang mit einem derartigen Fall inhaftierten Personen werden in den Gewahrsam des Gerichtshofs überstellt;

c) die staatlichen Justizbehörden unterrichten den Gerichtshof regelmäßig über den Stand ihrer Ermittlungen. Der Gerichtshof kann in jeder Phase des Verfahrens eine staatliche Justizbehörde förmlich darum ersuchen, ihre Zuständigkeit zu seinen Gunsten abzugeben.

Artikel 5

Ne bis in idem

1. Niemand darf wegen Handlungen, für die er bereits von dem Sondergerichtshof belangt wurde, vor ein libanesisches staatliches Gericht gestellt werden.
2. Eine Person, die vor ein staatliches Gericht gestellt wurde, darf danach von dem Sondergerichtshof nur dann belangt werden, wenn das Verfahren vor dem staatlichen Gericht nicht unparteiisch und unabhängig war, wenn es dem Zweck diene, den Beschuldigten vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.
3. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person zu verhängen ist, berücksichtigt der Sondergerichtshof, inwieweit diese Person bereits eine von einem staatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 6

Amnestie

Eine Amnestie, die einer Person für ein der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegendes Verbrechen gewährt wurde, steht einer Strafverfolgung nicht entgegen.

Abschnitt II

Organisation des Sondergerichtshofs

Artikel 7

Organe des Sondergerichtshofs

Der Sondergerichtshof setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, bestehend aus einem Vorverfahrensrichter, einer Hauptverfahrens-kammer und einer Berufungskammer;
- b) dem Ankläger;
- c) der Kanzlei und
- d) der Verteidigungsbehörde.

Artikel 8

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) ein internationaler Vorverfahrensrichter;
 - b) drei Richter, die in der Hauptverfahrenskammer tätig sind, einer davon ein libanesischer Richter und zwei internationale Richter;
 - c) fünf Richter, die in der Berufungskammer tätig sind, zwei davon libanesische Richter und drei internationale Richter;
 - d) zwei Ersatzrichter, einer davon ein libanesischer Richter und einer ein internationaler Richter.
2. Die Richter der Berufungskammer und die Richter der Hauptverfahrenskammer wählen jeweils einen Richter zum Vorsitzenden, der das Verfahren in der Kammer, in die er gewählt wurde, leitet. Der vorsitzende Richter der Berufungskammer ist Präsident des Sondergerichtshofs.
3. Auf Ersuchen des vorsitzenden Richters der Hauptverfahrenskammer kann der Präsident des Sondergerichtshofs im Interesse der Rechtspflege die Ersatzrichter bestimmen, die der Verhandlung in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.

Artikel 9

Befähigung und Ernennung der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und über weitreichende richterliche Erfahrung verfügen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder annehmen noch einholen.
2. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern den nachweislichen Fachkenntnissen der Richter auf dem Gebiet des Straf- und des Strafverfahrensrechts und des Völkerrechts gebührend Rechnung zu tragen.
3. Die Richter werden vom Generalsekretär wie in Artikel 2 des Abkommens festgelegt für eine dreijährige Amtszeit ernannt und können für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.

Artikel 10

Befugnisse des Präsidenten des Sondergerichtshofs

1. Der Präsident des Sondergerichtshofs vertritt neben seinen richterlichen Aufgaben den Gerichtshof und ist für seine wirksame Tätigkeit und eine geordnete Rechtspflege verantwortlich.
2. Der Präsident des Sondergerichtshofs legt dem Generalsekretär und der Regierung Libanons einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Gerichtshofs vor.

Artikel 11

Ankläger

1. Dem Ankläger obliegt es, gegen Personen, die für der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegende Verbrechen verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann er beschließen, Personen gemeinsam anzuklagen, die desselben Verbrechens oder verschiedener im Laufe desselben Handlungsgeschehens begangener Verbrechen beschuldigt werden.
2. Der Ankläger handelt unabhängig als selbständiges Organ des Sondergerichtshofs. Er darf von einer Regierung oder einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.
3. Der Ankläger wird wie in Artikel 3 des Abkommens festgelegt vom Generalsekretär für eine dreijährige Amtszeit ernannt und kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden. Er muss ein hohes sittliches Ansehen genießen und ein Höchstmaß an Sachverstand und umfangreiche Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und der Strafverfolgung besitzen.
4. Dem Ankläger stehen ein libanesischer Stellvertretender Ankläger sowie weitere libanesische und internationale Mitarbeiter zur Seite, die er zur wirksamen und effizienten Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt.
5. Die Anklagebehörde ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweise zu erheben und einen Augenschein einzunehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Ankläger gegebenenfalls die betreffenden libanesischen Behörden zur Seite.

Artikel 12

Kanzlei

1. Unter der Aufsicht des Präsidenten des Sondergerichtshofs obliegt der Kanzlei die Verwaltung und Betreuung des Gerichtshofs.
2. Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.
3. Der Kanzler wird vom Generalsekretär ernannt und ist ein Bediensteter der Vereinten Nationen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; er kann für eine vom Generalsekretär in Absprache mit der Regierung festzulegende weitere Amtszeit wiederernannt werden.
4. Der Kanzler richtet innerhalb der Kanzlei eine Abteilung für Opfer und Zeugen ein. Diese Abteilung trifft nach Rücksprache mit der Anklagebehörde Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer und Zeugen und stellt andere angemessene Hilfe für die vor dem Sondergerichtshof erscheinenden Zeugen und andere durch die Aussagen dieser Zeugen gefährdete Personen zur Verfügung.

Artikel 13

Verteidigungsbehörde

1. Der Generalsekretär ernennt nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Sondergerichtshofs einen unabhängigen Leiter der Verteidigungsbehörde, dem die Einstellung der Bediensteten der Behörde und die Aufstellung einer Liste von Verteidigern obliegt.
2. Die Verteidigungsbehörde, der auch ein oder mehrere Pflichtverteidiger angehören können, schützt die Rechte der Verteidigung und leistet den Verteidigern und den Personen,

die Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers haben, Unterstützung und Hilfe, indem sie gegebenenfalls juristische Recherchen durchführt, Beweismittel sammelt und Rat erteilt und in bestimmten Fragen vor dem Vorverfahrensrichter oder einer Kammer erscheint.

Artikel 14 **Amts- und Arbeitssprachen**

Die Amtssprachen des Sondergerichtshofs sind Arabisch, Französisch und Englisch. Der Vorverfahrensrichter oder eine Kammer kann in jedem Verfahren beschließen, gegebenenfalls eine oder zwei dieser Sprachen als Arbeitssprachen zu verwenden.

Abschnitt III **Rechte der Beschuldigten und der Opfer**

Artikel 15 **Rechte des Verdächtigen während der Ermittlungen**

Ein vom Ankläger zu vernehmender Verdächtiger darf nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten oder sich schuldig zu bekennen. Er hat die folgenden Rechte, über die er vom Ankläger vor der Vernehmung in einer Sprache, die er spricht und versteht, belehrt wird:

- a) das Recht, darüber belehrt zu werden, dass Verdachtsgründe bestehen, wonach er ein der Gerichtsbarkeit des Sondergerichtshofs unterliegendes Verbrechen begangen hat;
- b) das Recht, zu schweigen, ohne dass dieses Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen wird, und gewarnt zu werden, dass jede Aussage, die er abgibt, aufgezeichnet wird und als Beweismittel verwendet werden kann;
- c) das Recht, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, einschließlich des Rechts auf Bestellung eines Verteidigers durch die Verteidigungsbehörde, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und wenn dem Verdächtigen die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen;
- d) das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die bei seiner Vernehmung verwendete Sprache nicht versteht oder spricht;
- e) das Recht, in Anwesenheit eines Rechtsbeistands vernommen zu werden, sofern er nicht freiwillig auf sein Recht auf Rechtsbeistand verzichtet hat.

Artikel 16 **Rechte des Angeklagten**

1. Alle Angeklagten sind vor dem Sondergerichtshof gleich.
2. Der Angeklagte hat Anspruch darauf, dass über seinen Fall öffentlich und in billiger Weise verhandelt wird, vorbehaltlich der vom Sondergerichtshof verfügten Maßnahmen zum Schutz der Opfer und Zeugen.
3.
 - a) Der Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts nachgewiesen ist;
 - b) die Beweislast für die Schuld des Angeklagten liegt beim Ankläger;
 - c) für eine Verurteilung des Angeklagten muss die betreffende Kammer von der Schuld des Angeklagten so überzeugt sein, dass kein vernünftiger Zweifel besteht.

4. Jeder, gegen den eine Anklage auf Grund dieses Statuts erhoben wird, hat in gleicher Weise Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum freien Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil über ihn ergehen;
- d) vorbehaltlich des Artikels 22 muss er bei der Verhandlung anwesend sein und sich selbst verteidigen dürfen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
- f) er darf alle während des Verfahrens gegen ihn verwendeten Beweismittel im Einklang mit der Verfahrens- und Beweisordnung des Sondergerichtshofs prüfen;
- g) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Sondergerichtshofs nicht versteht oder spricht;
- h) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

5. Der Angeklagte kann in jeder Phase des Verfahrens vor dem Gericht Erklärungen abgeben, sofern diese für die Sache erheblich sind. Die Kammern entscheiden über die Beweiskraft dieser Erklärungen.

Artikel 17 **Rechte der Opfer**

Sind die persönlichen Interessen der Opfer betroffen, so gestattet der Sondergerichtshof, dass ihre Auffassungen und Anliegen in vom Vorverfahrensrichter oder von der Kammer für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten in einer Weise vorgetragen und behandelt werden, welche die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt oder damit unvereinbar ist. Diese Auffassungen und Anliegen können von den gesetzlichen Vertretern der Opfer vorgetragen werden, wenn der Vorverfahrensrichter oder die Kammer dies für angebracht hält.

Abschnitt IV **Durchführung des Verfahrens**

Artikel 18 **Vorverfahren**

1. Der Vorverfahrensrichter prüft die Anklageschrift. Hat er sich davon überzeugt, dass der Ankläger hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Anderenfalls wird die Anklage abgewiesen.

2. Auf Antrag des Anklägers kann der Vorverfahrensrichter Anordnungen und Befehle zur Festnahme oder Überstellung von Personen sowie alle anderen Anordnungen erlassen, die zur Durchführung der Ermittlungen und zur Vorbereitung eines fairen und zügigen Hauptverfahrens erforderlich sind.

Artikel 19

Vor der Errichtung des Sondergerichtshofs gesammelte Beweismittel

Beweismittel in der Prüfung durch den Gerichtshof unterliegenden Fällen, die vor der Errichtung des Sondergerichtshofs von den libanesischen staatlichen Behörden oder von der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 1595 (2005) des Sicherheitsrats und späteren Resolutionen gesammelt wurden, werden vom Gerichtshof entgegengenommen. Die Kammern entscheiden gemäß den internationalen Normen über die Beweisaufnahme über die Zulässigkeit dieser Beweismittel. Die Beweiswürdigung erfolgt durch die Kammern.

Artikel 20

Eröffnung und Führung des Hauptverfahrens

1. Die Hauptverfahrenskammer verliest die Anklageschrift, überzeugt sich, dass die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, dass der Angeklagte die Anklageschrift verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern.

2. Sofern die Hauptverfahrenskammer im Interesse der Rechtspflege nichts anderes entscheidet, werden die Zeugen zuerst vom vorsitzenden Richter und danach von den anderen Mitgliedern der Hauptverfahrenskammer, dem Ankläger und der Verteidigung vernommen.

3. Die Hauptverfahrenskammer kann in jedem Verfahrensabschnitt auf Antrag oder aus eigener Initiative beschließen, weitere Zeugen aufzurufen, und/oder die Beibringung weiterer Beweismittel anordnen.

4. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Hauptverfahrenskammer nicht nach Maßgabe der Verfahrens- und Beweisordnung beschließt, das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

Artikel 21

Befugnisse der Kammern

1. Der Sondergerichtshof beschränkt das Hauptverfahren, das Berufungsverfahren und das Wiederaufnahmeverfahren streng auf eine zügige Prüfung der mit den Anklagepunkten verbundenen Fragen beziehungsweise der Berufungs- oder Wiederaufnahmegründe. Er trifft strenge Maßnahmen, um jede Handlung zu verhindern, die zu einer unangemessenen Verzögerung führen kann.

2. Eine Kammer kann jedes erhebliche Beweismittel zulassen, das nach ihrer Auffassung Beweiskraft hat, und jedes Beweismittel ausschließen, dessen Beweiskraft wesentlich geringer eingestuft wird als die Notwendigkeit, ein faires Verfahren zu gewährleisten.

3. Eine Kammer kann die Aussage eines Zeugen mündlich oder, wenn es die Interessen der Rechtspflege erlauben, schriftlich entgegennehmen.

4. In Fällen, die in der Verfahrens- und Beweisordnung nicht vorgesehen sind, wendet eine Kammer die Beweisregeln an, die am besten zu einer fairen Entscheidung der anhängigen Sache beitragen und mit dem Geist des Statuts und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang stehen.

Artikel 22
Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten

1. Der Sondergerichtshof führt das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten durch, wenn dieser
 - a) ausdrücklich und schriftlich auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet hat;
 - b) von den betreffenden staatlichen Behörden nicht an den Gerichtshof überstellt wurde;
 - c) flüchtig oder sonst unauffindbar ist und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen worden sind, um sein Erscheinen vor dem Gerichtshof sicherzustellen und ihn über die von dem Vorverfahrensrichter bestätigten Anklagepunkte zu unterrichten.
2. Wenn die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt wird, stellt der Sondergerichtshof sicher,
 - a) dass der Angeklagte benachrichtigt oder ihm die Anklageschrift zugestellt wird oder dass er sonst durch Veröffentlichung in den Medien oder Mitteilung an den Wohnsitz- oder Staatsangehörigkeitsstaat von der Anklage unterrichtet wird;
 - b) dass der Angeklagte einen Verteidiger seiner Wahl bestimmt, der entweder von ihm selbst oder, falls er nachweislich mittellos ist, vom Gerichtshof bezahlt wird;
 - c) dass dem Angeklagten für den Fall, dass er sich weigert oder versäumt, einen Verteidiger zu benennen, von der Verteidigungsbehörde des Gerichtshofs ein Verteidiger bestellt wird, damit die Interessen und Rechte des Angeklagten in vollem Umfang vertreten werden.
3. Wurde der Angeklagte in Abwesenheit verurteilt und hatte er keinen Verteidiger seiner Wahl bestimmt, hat er das Recht, dass seine Sache in seiner Anwesenheit erneut vor dem Sondergerichtshof verhandelt wird, es sei denn, er nimmt das Urteil an.

Artikel 23
Urteil

Das Urteil ergeht mit der Stimmenmehrheit der Richter der Hauptverfahrenskammer oder der Berufungskammer und wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Das Urteil enthält eine schriftliche Begründung, der persönliche oder abweichende Meinungen beigefügt sein können.

Artikel 24
Strafen

1. Die Hauptverfahrenskammer verhängt über den Verurteilten eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe. Bei der Festsetzung der Freiheitsstrafe für Verbrechen nach diesem Statut berücksichtigt die Hauptverfahrenskammer gegebenenfalls die internationale Praxis in Bezug auf Freiheitsstrafen und die Praxis der libanesischen staatlichen Gerichte.
2. Bei der Festsetzung der Strafen soll die Hauptverfahrenskammer Faktoren wie die Schwere der Tat und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten berücksichtigen.

Artikel 25

Entschädigung der Opfer

1. Der Sondergerichtshof kann Opfer benennen, die infolge der Begehung von Verbrechen durch einen vom Gerichtshof verurteilten Angeklagten Schaden erlitten haben.
2. Der Kanzler übermittelt den zuständigen Behörden des betreffenden Staates das Urteil, mit dem der Angeklagte eines Verbrechens, das einem Opfer Schaden zugefügt hat, für schuldig befunden wurde.
3. Auf der Grundlage der Entscheidung des Sondergerichtshofs und gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften können ein Opfer oder seine Rechtsnachfolger vor einem staatlichen Gericht oder einer sonstigen zuständigen Stelle Schadenersatzansprüche geltend machen, gleichviel ob dieses Opfer vom Gerichtshof nach Absatz 1 als solches benannt wurde oder nicht.
4. Für die Zwecke der nach Absatz 3 geltend gemachten Ansprüche ist das Urteil des Sondergerichtshofs im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verurteilten rechtskräftig.

Artikel 26

Berufungsverfahren

1. Die Berufungskammer entscheidet über Berufungen des von der Hauptverfahrens-kammer Verurteilten oder des Anklägers, die aus folgenden Gründen eingelegt werden:
 - a) wegen fehlerhafter Tatsachenfeststellung, die die Entscheidung nichtig macht, oder
 - b) wegen fehlerhafter Rechtsanwendung, die zu einem Fehlurteil geführt hat.
2. Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Hauptverfahrens-kammer bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 27

Wiederaufnahmeverfahren

1. Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor der Hauptverfahrens-kammer oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Ankläger einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.
2. Wiederaufnahmeanträge werden bei der Berufungskammer eingereicht. Die Berufungskammer verwirft den Antrag, wenn sie ihn für unbegründet hält. Erachtet sie den Antrag als begründet, so kann sie je nach Sachlage
 - a) die Hauptverfahrens-kammer wieder einberufen;
 - b) selbst die Zuständigkeit für die Angelegenheit behalten.

Artikel 28

Verfahrens- und Beweisordnung

1. Die Richter des Sondergerichtshofs nehmen so bald wie möglich nach ihrem Amtsantritt eine Verfahrens- und Beweisordnung an, die die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Berufungsverfahrens, die Zulassung von Beweismitteln, die Betei-

ligung der Opfer, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere einschlägige Fragen regelt, und ändern sie erforderlichenfalls.

2. Dabei lassen sich die Richter nach Bedarf von der libanesischen Strafprozessordnung sowie von anderen Bezugsdokumenten leiten, in denen die höchsten internationalen Strafprozessnormen zum Ausdruck kommen, mit dem Ziel, ein faires und zügiges Verfahren zu gewährleisten.

Artikel 29
Vollstreckung der Strafe

1. Eine Freiheitsstrafe wird in einem Staat verbüßt, der vom Präsidenten des Sondergerichtshofs anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die ihre Bereitschaft bekundet haben, vom Gerichtshof Verurteilte zu übernehmen.

2. Die Haftbedingungen werden durch das Recht des Vollstreckungsstaats geregelt und unterliegen der Aufsicht des Sondergerichtshofs. Der Vollstreckungsstaat ist vorbehaltlich des Artikels 30 dieses Statuts an das Strafmaß gebunden.

Artikel 30
Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Sondergerichtshof mit. Eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe erfolgt nur dann, wenn der Präsident des Gerichtshofs dies nach Rücksprache mit den Richtern im Interesse der Rechtspflege und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheidet.
